

Sehr geehrte Leser,

Sinzig, April.2009

herzlich willkommen zum Newsletter, mit dem wir in unregelmäßigen Abständen über ausgewählte Neuheiten des Steuerrechts informieren wollen.

In unserem letzten Newsletter hatten wir uns abschließend mit den Auswirkungen des Urteils des BGH zur Rücknahme der Kürzungen bei der Entfernungspauschale, Verbesserungen beim Elterngeld und Änderungen bei den Umzugskosten beschäftigt. Mit der heutigen Steuerinformation wollen wir auf weitere aktuelle Neuerungen im Steuerrecht hinweisen.

Jahresbescheinigungen für Kapitalerträge/Zinsen

Zum letzten Mal verschicken die Banken, Bausparkassen und Fondsgesellschaften für das Jahr 2008 die Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Spekulationsgewinne. Diese Daten sollten Sie nicht ungeprüft in Ihre Steuererklärung übernehmen!

In diesen Bescheinigungen sind alle relevanten Daten, die Sie für Ihre Steuererklärung benötigen, enthalten. Sie entsprechen oft den Steuerformularen oder geben die Zeilen der Formulare an, um Ihnen beim Ausfüllen der Formulare Anlage KAP, Anlage SO oder Anlage AUS zu helfen. Doch hierbei ist Vorsicht geboten! Häufig sind die ausgewiesenen Beträge und Daten unvollständig und fehlerhaft. Daher raten wir, sich nicht auf die Vorgaben zu verlassen und die **Daten nicht ungeprüft in die Steuererklärung zu übernehmen**.

Ab 2009 entfällt i.d.R. sowieso die ungeliebte Anlage KAP. Wenn Sie Kapitalerträge über die Steuererklärung versteuern wollen oder müssen, stellt Ihnen Ihre Bank eine **Steuerbescheinigung** aus. Diese müssen alle erforderlichen Daten für die Steuererklärung enthalten.

Endlich durch: Die Neuregelung der Erbschaftsteuer - Neue Steuerregeln ab 2009

Seit dem 1.1.2009 ist das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Kraft - mit vielen Änderungen und neuen Regeln sowie mit neuen Verschonungs- und Bewertungsvorschriften.

Die Erbschaftsteuer ist ab dem 1. Januar 2009 neu geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Regelung von 2006 für verfassungswidrig erklärt und der Politik bis Ende 2008 eine Neuordnung aufgetragen. Die Erbschaftsteuer trägt zu weniger als einem Prozent zum Steueraufkommen in Deutschland bei. Die Höhe der jeweiligen Steuer richtet sich nach der Steuerklasse. Sie wird aufgrund der hohen Freibeträge jedoch nach Angaben des Finanzministeriums in 90 Prozent der Fälle nicht erhoben. Die Koalition erwartet, dass so das jährliche Aufkommen der Steuer von rund vier Milliarden Euro erhalten bleibt.

Diskutiert wurde die steuerliche Behandlung von Immobilien und von Betriebsvermögen. Selbst genutztes Wohneigentum bleibt für den erbenden Lebenspartner oder die Kinder nun steuerfrei. Es gibt allerdings eine Einschränkung: Bei Kindern darf die Wohnfläche 200 qm nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Flächen müssen anteilig zum Verkehrswert versteuert werden. Diese Regelung dürfte nochmals gerichtlich überprüft werden, da sie dazu führt, dass eine Wohnung mit

200 qm in der Münchener Innenstadt steuerfrei bleibt, eine Wohnung mit 205 qm in einem Industriegebiet von z.B. Hamm hingegen nicht. Für Kinder und Lebenspartner gilt außerdem: Die Wohnung darf zehn Jahre lang weder verkauft noch vermietet noch als Zweitwohnung genutzt werden.

Ab jetzt zählt der Verkehrswert zu 100%

Zur Reform der Erbschaftsteuer war die Regierung durch das Bundesverfassungsgericht gedrängt worden, das in einem Grundsatzurteil die bevorzugte Behandlung von Immobilienvermögen gegenüber Geldvermögen beanstandet hatte. Deshalb wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Vermögens künftig der Verkehrswert der Immobilie zu 100 Prozent berücksichtigt. Das waren bisher nur rund 60 bis 80 Prozent. Für vermietete Immobilien ist zukünftig aber ein "Verschönerungsabschlag" von 10 % vorgesehen.

Hier die neuen Freibeträge:

Steuerklasse	Erbe	Freibetrag neu (in Euro)
I	Ehegatte	500.000
	Kinder, Enkel als Nacherbe	400.000
	Enkel	200.000
	Großeltern, Eltern	100.000
II	Geschwister, Nichten/Neffen	20.000
	Eltern, Großeltern (bei Schenkung)	20.000
	Sonstige	20.000

Hinzu kommt ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro, wenn die Altersbezüge aus Gesellschaftsverträgen und nicht aus Pensionen stammen. Bei den zusätzlichen Freibeträgen hat sich wenig geändert. Der Freibetrag für Hausrat bleibt mit 41.000 Euro unverändert und kann nur von Personen der Steuerklasse I geltend gemacht werden. Für andere persönliche Güter sollen nun 12.000 Euro statt bisher 10.300 Euro steuerfrei bleiben. Die 12.000 Euro gelten auch für Personen der Klasse II (bisher 10.300 Euro) und III (5.200 Euro).

Ausführlich behandelt wird dieses Thema auch in unserem neuen Vorsorgeratgeber (www.verlagpa.de)

Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer – Prüfung der Verfassungswidrigkeit

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde der Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer eingeschränkt. Jetzt wird diese Abschaffung des Arbeitszimmers bei Lehrern auf Verfassungswidrigkeit überprüft. Gleiche Bedingungen müssen dann auch für andere mit Unterricht beauftragte Personengruppen gelten.

Die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts bildet eine untrennbare Einheit mit der Erteilung des Unterrichts. Häufig müssen Sie ihren Unterricht zu Hause vor- und nachbereiten, weil ihnen im Dienst die entsprechenden Räumlichkeiten und Arbeitsgeräte nicht zur Verfügung stehen. Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer werden nicht vom Dienstherrn erstattet.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaften (GEW) hat seit dem Jahre 2007 empfohlen, trotz der Änderungen im Jahressteuergesetz 2007, die Kosten in gleicher Form geltend zu machen wie vor der Änderung des Einkommensteuergesetzes. Bisher haben die Finanzämter die Anerkennung verweigert ohne einen Vorläufigkeitsvermerk aufzunehmen.

Gegen diese Steuerbescheide sollte zur Rechtswahrung innerhalb der Einspruchsfrist Einspruch eingelegt werden. Ein aktuelles Mustereinspruchsschreiben (Stand August 2008) findet sich im Internet unter www.gew.de. Lehnt das Finanzamt Ihren Einspruch ab, legen Sie Einspruch ein und beantragen das Ruhenlassen des Verfahrens bis zur höchsttrichterlichen Entscheidung.

Mittlerweile liegt jetzt ein erstes Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 17.02.2009 zur **Abschaffung der Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers bei Lehrern** vor. Dabei folgt das FG der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und geht davon aus, dass das häusliche Arbeitszimmer eines Lehrers nicht den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Inzwischen hat das BMF die Anweisung erteilt, Steuerbescheide in Bezug auf das häusliche Arbeitszimmer als vorläufig zu erlassen. Jedoch haben die Finanzrichter Zweifel, ob das Steueränderungsgesetz 2007 mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz vereinbar sei.

Schulgeld steuerlich absetzbar

Schulgeld können Sie jetzt rückwirkend ab 2008 bis zu 30 % als Sonderausgaben bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro absetzen (Jahressteuergesetz 2009).

Voraussetzung bei der Neuregelung ist, dass die Schule zu einem anerkannten **allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss** führt und vom zuständigen Landesministerium bzw. der Kultusministerkonferenz anerkannt ist.

Diese Regelung gilt auch für Volkshochschulen und sonstigen Weiterbildungseinrichtungen, wenn diese Kurse zur Vorbereitung zum Erwerb von Abschlüssen der Haupt- oder Realschule, bzw. Fachhochschulreife oder Abitur anbieten.

Ausgenommen von der Begünstigung sind unverändert: Hochschulen und Fachhochschulen, Musikschulen, Ferienkurse, Nachhilfeeinrichtungen, Feriensprachkurse sowie Sportvereine.

Abschlüsse im Ausland müssen dem im Inland gleichwertig anerkannt sein.

Handwerkerleistungen und Haushaltsdienste

Eine wesentliche Steuererleichterung ist der direkte Abzug eines festgelegten Anteils von Handwerkerrechnungen bzw. Dienstleistungen von der Steuerschuld.

a) Steuervorteile für alte und neue Wohnung beim Umzug

Die Kosten der Umzugsspedition bei einem Umzug aus privaten Gründen gehören zu den **"haushaltsnahen Dienstleistungen"** und können somit direkt von der Steuerschuld abgezogen werden, und zwar:

- bis 2008 bis zu 3.000 Euro mit 20 % (höchstens 600 Euro/Jahr) bzw.
- ab 2009 bis zu 20.000 Euro mit 20 % (höchstens 4.000 Euro/Jahr).

Dies gilt natürlich auch für die **„Handwerkerleistungen“** die als Renovierungsarbeiten in der alten und in der neuen Wohnung ebenfalls steuerlich begünstigt sind, und zwar

- bis 2008 bis zu 3.000 Euro mit 20 %, (höchstens 600 Euro/Jahr) bzw.
- ab 2009 bis zu 6.000 Euro mit 20 %, (höchstens 1.200 Euro/Jahr).

Diese Leistungen in der alten Wohnung (Miete oder Verkauf Eigentum) müssen in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug stehen. Findet der Umzug um die Jahreswende statt, kön-

nen Sie durch geschickte zeitliche Planung evtl. die Steuervorteile für zwei Jahre nutzen. Führen Sie die Renovierungsarbeiten in der alten und in der neuen Wohnung im selben Jahr durch, ist der Steuerabzug auf 600 Euro (2008) bzw. 1.200 Euro (2009) begrenzt.

b) Kein Steuervorteil bei Barzahlung

Grundsätzlich muss die Bezahlung der Rechnung per Banküberweisung erfolgen. Mit dem Hinweis auf den Missbrauch durch Schwarzarbeit hat der Bundesfinanzhof (BFH) dieses Verfahren im November 2008 bestätigt.

Während die Rechnung mit der Steuererklärung einzureichen ist, muss jedoch der Bankbeleg nicht mehr zwingend mit vorgelegt werden, kann jedoch vom Finanzbeamten nachgefordert werden.

Hinweis: Auch als privater Auftraggeber sind Sie seit 2004 verpflichtet, die Rechnungen für Arbeiten an Ihrem Grundstück bzw. Ihrer Immobilie zwei volle Kalenderjahre aufzuheben.

Unfallkosten rückwirkend ab 2007 steuerlich absetzbar

Mit dem "Steueränderungsgesetz 2007" wurde 2006 neben der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer für die Fahrten zur Arbeitsstätte auch die steuerliche Berücksichtigung von Unfallkosten gestrichen. Damit konnten Aufwendungen bei **Verkehrsunfällen, Beschädigungen** oder **Diebstahl** nicht mehr als Werbungskosten anerkannt werden.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2008, die Kürzung der Entfernungspauschale als verfassungswidrig zu sehen, wurde der Gesetzgeber verpflichtet, rückwirkend die Verfassungswidrigkeit zu beseitigen. Dies geschah zunächst durch einen Erlass der Finanzverwaltung. Zusätzlich hat der Bundestag im März ein Gesetz verabschiedet, in dem die Rechtslage von 2006 wieder hergestellt wurde.

Damit wurde neben der Rückführung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer auch wieder die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen bei einem Verkehrsunfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie bei Familienheimfahrten bei der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zulässig. Auch der Diebstahl oder die Beschädigung des Fahrzeuges während der Arbeitszeit ist absetzbar.

Fazit: Auch bei einem bereits bestandskräftigen Steuerbescheid sollten Sie evtl. entstandene Kosten aus den Jahren 2007/2008 beim zuständigen Finanzamt einreichen.

Auch in unserem nächsten Newsletter werden wir Sie wieder gezielt über interessante Aspekte der neuen steuerlichen Möglichkeiten informieren.

Sollten Sie an der Steuerinformation nicht mehr interessiert sein, kein Problem!

Bitte abmelden unter abmeldung@verlagpa.de mit Angabe der registrierten Mail-Adresse.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an info@verlagpa.de.

Mit freundlichen Grüßen

Verlag PA
Am Landgraben 25
53489 Sinzig

Telefon 02642 - 998830
Fax 02642 - 998831
Mail: info@verlagpa.de
www.verlagpa.de